



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 11 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.7.1, 7.11.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabensstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Neubau Bullenställe	Lastrup	Josef Ludlage	0883, 0885/2021

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist der Neubau von zwei Bullenmastställen mit insgesamt 480 Tierplätzen geplant. Dafür wird eine Ackerfläche von ca. 6.900 m² beansprucht.

Durch das Vorhaben sind mehrere Schutzgüter betroffen bei denen es zu absehbaren Auswirkungen kommt. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Die von den Ställen ausgehenden Emissionen lassen aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung keine anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen erwarten. Die Grenzwerte für Geruch und Staub werden eingehalten.

Stickstoffempfindliche Vegetation befindet sich ebenfalls in ausreichendem Abstand, so dass diese durch die von der Stallanlage ausgehenden Stickstofffrachten nicht erheblich beeinträchtigt werden soll.

Das Schutzgut Fläche und Boden wird durch die Versiegelung von ca. 6.900 m²Ackerfläche beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des im schlechten chemischen Gesamtzustand befindlichen Grundwassers, wird vermieden durch die flüssigkeitsdichte Ausführung der relevanten Bauteile der Anlage (Sohlplatten, Gruben, Rohre etc.). Des Weiteren erfolgt eine Lagerung des Rindermistes ausschließlich in den Ställen und der Abtransport findet direkt zur zugehörigen Biogasanlage statt. Verschmutztes Oberflächenwasser wird gesammelt und der Verwertung zugeführt.

Durch das seitens der Düngbehörde (LWK) geprüfte und überwachte Verwertungskonzept der anfallenden Nährstoffe sind erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu besorgen.

Die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der Lage und Anordnung des Vorhabens in der Landschaft stellt eine Beeinträchtigung dar. Zur Reduzierung dieser Auswirkungen sind umlaufende Gehölzanpflanzungen vorgesehen.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 12.01.2023

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.